

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 344/10 B

L 2 U 32/04 (LSG für das Saarland)
S 3 U 129/03 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

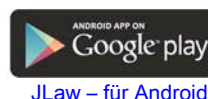
Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsan-
wältin Dr. N. wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts für das Saarland vom 17. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin Dr. N. war mangels hinreichender Erfolgsaussicht einer Nichtzulassungsbeschwerde abzulehnen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Nichtzulassungsbeschwerde beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 letzter Halbs SGG).
- 3 Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Der Kläger hat schon keine klärungsbedürftige Rechtsfrage dargelegt. Er wirft die Frage auf, ob ein Sachverständiger, der bereits in der ersten Instanz gehört worden ist, von Amts wegen gemäß § 60 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO vom Verfahren in der Berufungsinstanz auszuschließen ist. Hierzu hätte die Beschwerdebegründung im Einzelnen darlegen müssen, inwieweit die genannten Normen, die sich ausdrücklich auf die Ausschließung von Gerichtspersonen beziehen, auch auf Sachverständige anwendbar sein können. Dementsprechend hätte ggf Literatur oder Rechtsprechung angeführt werden müssen, die § 60 SGG über den eindeutigen Wortlaut der Norm hinaus auch auf Sachverständige für anwendbar erklären. Der Kläger hätte sich dabei insbesondere auch mit der einschlägigen Literatur auseinandersetzen müssen, die ohne jede weitere Diskussion davon ausgeht, dass § 60 SGG, jedenfalls was die Ausschließung von Gerichtspersonen betrifft, nicht auf Sachverständige entsprechend angewandt werden kann (vgl nur HK-SGG/Roller, 2. Aufl, § 118 SGG RdNr 23; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 118 RdNr 12k). Die Beschwerde hätte mithin darlegen müssen, dass noch ungeklärte rechtliche Gesichtspunkte dafür erkennbar sind, § 60 SGG entgegen dem eindeutigen Wortlaut und entgegen der Literatur auf Sachverständige entsprechend anzuwenden.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

